



Satzung des

Wurster gegründet 1862
Reitklube.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wurster Reitklub e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Langen eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Dorum.

Die Farben des Vereins sind „Grün-Weiß“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt den Betrieb, die Pflege und die Förderung des Reit- und Fahrsports (Amateursport).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Mitglieder, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Fahren und durch Voltigieren.
2. Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen durch Veranstaltung reitsportlicher Übungen und Lehrgänge,
3. ein weit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports in allen Disziplinen,
4. Bau- und Unterhaltung von Reitanlagen auf den Grundstücken des Vereins.

Durch die Erfüllung seines Satzungszwecks verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche Personen oder Personenvertretungen sein.

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
jeweils mit Wahl- und Stimmrecht,
- d) jugendlichen Mitgliedern ohne Wahl- und Stimmrecht

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Alle aktiven Mitglieder haben jährlichen Arbeitsdienst zu leisten; alles Nähere regelt die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand.

Mitglieder, die hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschließung durch den Verein.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vorher durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung und/oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat; der Beschluss ist dem Betroffenen mit Begründung zuzustellen.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Benachrichtigung über den Ausschluss schriftlich Widerspruch beim Ehrenrat einzulegen, der an den Vorsitzenden des Ehrenrats zu richten ist.

Hält der Ehrenrat an seinem Beschluss fest, entscheidet die danach stattfindende Mitgliederversammlung über den Ausschluss, wobei mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Ausschließung stimmen müssen.

Die Abstimmung ist geheim.

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§6 Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge, Aufnahmegelder und gegebenenfalls Stallmieten und Umlagen zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Beitrag und Aufnahmegelder sind im voraus zu bezahlen.

Alle an den Verein zu erbringenden Zahlungen sind mittels Bankeinzug (Lastschriftverfahren) zu entrichten.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Wahlen des Vorstands,
 - die Wahlen von Kassen- und Rechnungsprüfern,
 - die Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Höhe der Beiträge, Aufnahmegelder, Stallmieten etc.
 - die Aufnahme von Mitgliedern im Falle des §4 Abs. 2,
 - die Ausschließung von Mitgliedern, wenn der Ehrenrat an seinem Ausschließungsbeschluss festhält,
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins.
2. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei den, dass auf Antrag eines Mitglieds geheime, d.h. schriftliche Abstimmung mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
5. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Zu einem Beschluss über die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 1. Geschäftsführer und gegebenenfalls seinem Stellvertreter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer; jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Die beiden Vorsitzenden und der oder die Geschäftsführer werden im Dreijahresrhythmus auf der Mitgliederversammlung beginnend 2001 jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und zwar in der oben angegebenen Reihenfolge.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und aus

- a) dem Schriftwart,
- b) einem Reitwart und einem Voltigierwart,
- c) den beiden Hallen- und Platzwarten,
- d) dem Pressewart,
- e) dem Jugendwart,
- f) dem Jugendsprecher

4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden auf der Mitgliederversammlung mit ungerader Jahreszahl jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden und deren Mitglieder vorschlagen.

6. Der Jugendwart und der Jugendsprecher können im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden eine Jugendordnung aufstellen.

7. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen und lädt so oft zu den Vorstandssitzungen ein, als es die Geschäftslage und das Interesse des Vereins erfordern oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
8. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Einberufung der Mitgliederversammlungen, die Festsetzung der Tagesordnung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
9. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§10 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die mindestens 30 Jahre alt sein müssen und von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt werden.

Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen keine sonstigen Ämter im Verein innehaben. Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Beschlüsse des Ehrenrats sind schriftlich abzufassen und den betroffenen Mitgliedern zuzustellen.

Der Ehrenrat schlichtet oder entscheidet bei Unsportlichkeiten und Streitigkeiten im Verein oder bei Verstößen eines Mitglieds gegen die Satzung und/oder satzungsgemäße Beschlüsse. Der Ehrenrat entscheidet auch über die Ausschließung eines Mitglieds gemäß §5, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§11 Rechnungsprüfer

Die Prüfung der Jahresrechnung und der Kassenprüfung erfolgt jährlich vor der Mitgliederversammlung durch zwei Rechnungsprüfer, von denen jeweils einer in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.

Im Jahr 2001 werden zwei Rechnungsprüfer gewählt; einer auf die Dauer von zwei Jahren, der andere nur für ein Jahr.

§12 Fahnenträger und Festausschuss

Der Verein hat einen Fahnen- bzw. Standartenträger mit zwei begleitenden Mitgliedern; die Fahnenabordnung wird in den Mitgliederversammlungen mit ungrader Jahreszahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt, ebenso der Festausschuss, der aus seiner Mitte einen Obmann wählt.

§13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Politische Gemeinde Dorum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, indem sie es der Förderung des Reit- und Fahrsports zuführt. Irgendeine Ausschüttung an die Mitglieder darf nicht erfolgen.

Dorum, den 29. März 2001

Die Mitglieder
Der Vorstand